

Hygienebestimmungen Bildungsministerium

Checkliste 1: Allgemein geltende Hygienebestimmungen

Hände waschen! Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung sowie mehrmals täglich, insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung, vor dem Essen und nach der Benutzung von Toiletten etc., gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich. Dieses muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

Abstand halten! Grundsätzlich gilt natürlich auch in der Schule, dass dort, wo möglich Abstand gehalten wird. Insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern muss jedoch eine Umsetzung mit Augenmaß und Bedacht erfolgen: Im Klassenverband und in Schüler/innengruppen, die regelmäßig viel Zeit miteinander verbringen, kann aufgrund des wichtigen sozialen und psychischen Aspekts von einem dauerhaften Mindestabstand abgesehen werden. Umarmungen oder andere Begrüßungen mit unmittelbarem Körperkontakt sollen jedoch unterbleiben.

Auf Atem- und Hustenhygiene achten! Beim Husten oder Niesen sollen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden, Taschentücher sollen sofort entsorgt werden. Singen darf in allen Gegenständen nur gemäß den besonderen Hygienebestimmungen erfolgen, Schreien soll vermieden werden.

Regelmäßiges Lüften der Schulräume! Die Schulräume sind regelmäßig, auch während des Unterrichts, zu lüften. Die Festlegung fixer Intervalle für das Lüften (z. B. alle 20 Minuten) unterstützt die konsequente Umsetzung und senkt die Viruskonzentration und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion sehr deutlich.

Verwendung von MNS! Ab Ampelphase „Gelb“ ist ein verpflichtetes Tragen des MNS für alle Personen außerhalb der Klasse verpflichtend. Schulfremde Personen müssen Ampelstufe „Gelb“ während der gesamten Zeit einen MNS tragen.

Krank? Im Zweifel zu Hause bleiben! Bei Personen, die sich krank fühlen, gilt: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt, soll zu einem Fernbleiben vom Unterricht führen: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes“.

Symptome? 1450 anrufen! Wenn eine Person Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, ist umgehend eine weitere Abklärung über die Telefonnummer 1450 vorzunehmen!

Reinigung? Eine generelle Oberflächendesinfektion ist nicht notwendig. Die normale, täglich durchgeführte Reinigung ist ausreichend.

Checkliste 2: Zum Umgang mit Corona Verdachtsfällen

Ein Verdachtsfall an einer Schule bedeutet nicht, dass eine Klasse oder die gesamte Schule gesperrt wird. **Alle Anweisungen erfolgen jeweils durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.**

Auf zwei Szenarien sollte sich die Schule vorbereiten:

Szenario A – Die betroffene Person ist in der Schule anwesend

Bei einer Schülerin/einem Schüler, einer Lehrkraft oder einer sonstigen Person in der Schule besteht der dringende Verdacht, dass sie/er an COVID-19 erkrankt ist.

Anzeige bei der zuständigen Gesundheitsbehörde.

Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch die Schulleitung.

Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum (nicht im Schularztzimmer) „abgesondert“ und unter Wahrung der Hygiene- und Distanzbedingungen beaufsichtigt bis zum Vorliegen einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde unterzubringen.

Mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde alle weiteren Schritte vereinbaren und den Anweisungen in jedem Fall Folge leisten.

Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Schulleitung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.

Unmittelbar danach ist von der Schulleitung die zuständige Bildungsdirektion zu informieren.

Dokumentation durch die Schulleitung, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-, Sitz- und Raumpläne).

Die weitere Vorgangsweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Sofern die Gesundheitsbehörde anordnet, dass ein Kind mit Symptomen wie Fieber möglichst umgehend von den Eltern abgeholt werden soll und die weitere ärztliche Abklärung zu Hause erfolgt, ist dem Folge zu leisten.

Sofern die Gesundheitsbehörde die nähere Abklärung vor Ort vornimmt, muss besonders gut darauf geachtet werden, dass sämtliche Hygienebestimmungen

eingehalten werden und es zu keinen Kontakten mit wechselnden Lehrkräften usw. mehr kommt.

- Die Gesundheitsbehörde legt anschließend alle weiteren Maßnahmen fest, die zu ergreifen sind.

Als erstes wird sie klären, mit wem die Person zuletzt in einem intensiven Kontakt stand. Um diese „K1-Personen“ zu identifizieren, ist es hilfreich, die Schüler/innenlisten samt einem Sitzplan der betreffenden Klasse und dem Stundenplan griffbereit zu haben. Je nach Sachlage verhängt die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne über Schülerinnen und Schüler und entscheidet, ob und welche Lehrkräfte vorübergehend zu Hause bleiben müssen.

- Die anderen Schülerinnen und Schüler bleiben bis zur definitiven Abklärung des Verdachtsfalls bzw. bis zur Entscheidung der Gesundheitsbehörde über die weitere Vorgangsweise in der Klasse und setzen den Unterricht – nach einem kräftigen Durchlüften der Klasse und Handdesinfektion aller Schülerinnen und Schüler – gemeinsam fort.

Szenario B – Die betroffene Person ist nicht in der Schule anwesend

Die Schule wird über eine Infektion oder den dringenden Verdacht einer Infektion mit COVID-19 bei einer Schülerin/einem Schüler, einer Lehrkraft oder einer sonstigen Person an der Schule informiert. Die betroffene Person befindet sich nicht in der Schule (z. B. Eltern melden sich telefonisch bei der Schule, dass ihr Kind erkrankt ist).

Die betroffene Person kontaktiert bzw. die Eltern / Erziehungsberechtigten kontaktieren von zu Hause aus unverzüglich unter der Telefonnummer 1450 die Gesundheitsberatung. Dabei hat die betroffene Person der Einrichtung unbedingt fernzubleiben.

Die Schulleitung hat zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Klassenlisten, Lehrkräftelisten und Stunden-/Raumpläne).

Die Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) sind durch die Schulleitung zu dokumentieren und an die zuständige Bildungsdirektion zu übermitteln.

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Checkliste 3: Risikogruppen bzw. Personen mit psychischer Belastung am Schulstandort

Wenn Unklarheit darüber besteht, ob eine Person oder eine mit dieser im gemeinsamen Haushalt lebende Person zur Risikogruppe zählt, ist zur Klärung die/der betreuende Hausärztin/Hausarzt bzw. Kinderärztin/Kinderarzt zu kontaktieren.

Lehrkräfte und Verwaltungspersonal

Es werden drei Gruppen unterschieden:

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID- 19 Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen am Standort tätiger Pädagoginnen und Pädagogen sowie weiterem Personal definiert das der jeweils zuständige Arzt.

Lehrkräfte, die Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben

Lehrkräfte, die mit jemandem aus den genannten Gruppen in einem Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein und werden vom Präsenzunterricht freigestellt.

Lehrkräfte mit psychischer Belastung

Lehrende, die zwar nicht zur Risikogruppe gehören, aber für die der Schulbesuch – insbesondere bei steigenden Infektionszahlen – eine unzumutbare psychische Belastung darstellt, gilt, dass sie gegen Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden können.

Lehrende aus diesen drei Personengruppen sind nur vom Präsenzunterricht befreit. Im Home-Office können sie für andere Tätigkeiten herangezogen werden (z. B. zur Betreuung im Distance-Learning).

Schüler/innen

Es werden vier Gruppen unterschieden:

Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe 14

Grundsätzlich werden Risikogruppen durch das Gesundheitsministerium definiert (COVID- 19 Risiko-Attest). Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern definiert das der jeweils zuständige Arzt.

Schüler/innen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben

Schülerinnen und Schüler, die mit jemandem aus den genannten Gruppen in einem Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein und werden vom Unterricht freigestellt.

Schüler/innen mit Grunderkrankungen

Bei individuellen Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schülerinnen und Schülern braucht es eine Absprache mit der jeweils zuständigen Ärztin/dem jeweils zuständigen Arzt, inwieweit das mögliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit eine Isolation zwingend notwendig macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist diese durch ein ärztliches Attest zu belegen und der Schule vorzulegen.

Die oben genannten Risikogruppen bzw. Schüler/innen mit Grunderkrankungen und ärztlichem Attest sollen bestmögliche Unterstützung erhalten, haben den Stoff jedoch – wie in anderen Krankheitsfällen auch – grundsätzlich selbstständig nachzulernen. Sollten sie wichtige Prüfungen absolvieren müssen, sind Einzelprüfungen unter Einhaltung von Hygieneauflagen an den Schulen abzuhalten.

Schüler/innen mit psychischen Belastungen

Schülerinnen und Schüler, die zwar nicht zur Risikogruppe gehören, aber für die der Schulbesuch insbesondere bei steigenden Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellt, können gegen Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigt, müssen aber den Stoff selbstständig nachlernen.

Ampelbedeutung: 6-10-Jährige: Volksschule

Volksschüler/innen haben vergleichsweise wenige externe Kontakte, sie kommunizieren aber untereinander intensiv. Bei Kindern im Volksschulalter sind Vorschriften wie das Tragen von MNS nur bedingt umsetzbar, zugleich befolgen Kinder in diesem Alter jedoch Regeln oftmals wesentlich konsequenter als die älteren Schülerinnen und Schüler. Gerade bei dieser Altersgruppe ist es wichtig, Sicherheit zu vermitteln, um eine Beunruhigung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten so gut wie möglich zu vermeiden. Voraussetzung für den erfolgreichen Schulbetrieb ist, dass ein Hygiene- und Präventionskonzept vorliegt, das die allgemeinen Hygienevorgaben umfasst. In diesem Zusammenhang soll auch ein Reinigungsplan erarbeitet werden. Das häufige und regelmäßige Durchlüften der Räume ist wesentlich und sicherzustellen. Die Definition eines Krisenteams/einer „Corona-Verantwortlichen“ bzw. eines „Corona-Verantwortlichen“ am Standort ist eine wichtige Maßnahme, damit die Umsetzung der Konzepte überwacht und damit im Krisenfall rasch reagiert werden kann. Es wird darauf geachtet, dass die Hygienemaßnahmen allen verständlich sind und beachtet werden.

In den Schulen herrscht Klarheit über die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn ein Verdachtsfall auftritt – sei dies bei Schülerinnen bzw. Schülern oder bei Lehrenden (siehe Kapitel III). Die Checklisten für den Umgang mit Verdachtsfällen liegen gut zugänglich auf.

Lehrkräfte achten im Konferenzzimmer auf Distanz oder tragen einen MNS, z. B. wenn das Konferenzzimmer in den Pausen stark frequentiert ist und ein reger verbaler Austausch stattfindet. Handhygiene ist auch im Konferenzzimmer eine Selbstverständlichkeit.

Tabelle 1: Maßnahmen Volksschule

Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen	Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:	Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich:	Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten
<ul style="list-style-type: none"> Hygiene- und Präventionskonzept erstellen Krisenteam der Schule definieren Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt 	<ul style="list-style-type: none"> MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse MNS verpflichtend für schulfremde Personen Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung, kurze Kontaktzeiten bei Übungen) Singen nur im Freien oder mit MNS 	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) Kein Singen in geschlossenen Räumen Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen Lehrer/innenkonferenzen finden online statt 	<ul style="list-style-type: none"> Umstellung auf Distance-Learning Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen Einrichtung von Lernstationen MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) Bibliothek nur Ausleihe
GRÜN	GELB	ORANGE	ROT

Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Ampelfarbe betreffen den MNS, das Singen in geschlossenen Räumen und die Ausübung des Sports.

Bei „**Grün**“ sollen viele Aktivitäten (insbesondere Singen und Sport) ins Freie verlagert werden, insbesondere dann, wenn es organisatorisch und räumlich möglich ist. Eine einheitliche Plattform für die Kommunikation wird vorausschauend eingerichtet und die Art und Weise, wie Aufgaben weitergegeben werden, festgelegt.

Ab „**Gelb**“ gibt es eine generelle Pflicht, den MNS zu tragen, und zwar für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrende. Sobald die Schülerinnen und Schüler in der Klasse sind und ihre Plätze eingenommen haben, kann dieser abgenommen werden. Wenn Gruppenarbeiten durchgeführt werden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen, kann von den Lehrpersonen das Tragen des MNS angeordnet werden. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie dies für richtig halten oder wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schülerinnen und Schülern auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können. Das Singen soll, sowohl im Musikunterricht als auch in anderen Fächern, in geschlossenen Räumen nur mit dem MNS bzw. im Freien erfolgen. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden.

Bei „**Orange**“ soll Singen unterlassen werden. Bewegung und Sport kann weiterhin stattfinden, vorzugsweise im Freien, aber auch im Turnsaal, dieser ist jedoch gut zu durchlüften. Es sollen keine Sportspiele und Übungen mehr stattfinden, bei denen der Zwei-Meter-Abstand (erhöhter Sicherheitsabstand) unterschritten würde.

Bei „**Rot**“ wird der Präsenzbetrieb an den betroffenen Schulen eingestellt und auf Distance-Learning umgestellt. Das gilt auch für die Klassen oder Schulen, die von den Gesundheitsbehörden vorübergehend geschlossen werden. Dort kommt es gleichsam automatisch zur Umstellung auf Distance-Learning.¹ Eine Betreuung wird aber weiterhin angeboten. Es werden in der Schule Lernstationen eingerichtet, die sich vor allem auch an jene Schülerinnen und Schüler richten, die einen verstärkten Förderunterricht benötigen oder die zu Hause nicht die Bedingungen vorfinden, um erfolgreich weiterlernen zu können. Schülerinnen und Schüler mit ao.-Status und mit verpflichtendem Förderunterricht haben die Schule weiterhin zu besuchen, da sie im Distance-Learning besonders schwer zu betreuen sind.

Vorgangsweisen im Ampelsystem für bestimmte Bereiche

1. Bestimmungen zu Musikerziehung und verwandten Unterrichtsgegenständen

Musikerziehung und verwandte Unterrichtsgegenstände finden unter Einhaltung spezifischer Hygienebestimmungen statt.

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

Im Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/innen möglichst zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass

sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Die Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist nicht gestattet.

Die Unterrichtsräume müssen, wenn musiziert wird, regelmäßig auch während der Unterrichts gelüftet werden (Stoßlüftung).

Singen im Klassenverband ist erlaubt. Nach Möglichkeit soll ein Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten werden, auf gutes Durchlüften ist ganz besonders zu achten.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Abweichend von bzw. zusätzlich zu „Grün“:

Singen im Klassenverband ist nur mit MNS oder im Freien erlaubt.

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

Abweichend von bzw. zusätzlich zu „Gelb“:

Singen in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

Umstellung auf Distance-Learning in allen Gegenständen.

Für Schülerinnen und Schüler, für die der Präsenzunterricht verpflichtend ist, gelten die Regelungen für „Orange“.

2. Bestimmungen zu Bewegung sowie „Bewegung und Sport“ in der Regelschule und Sonderformen

Bewegung im Unterricht und in den Pausen

Bewegung im Schulbetrieb (im Unterricht, in den Pausen etc.) – normalerweise in geringer bis mittlerer Intensität – kann unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen im Szenario

Grün ohne Einschränkung (vorzugsweise im Freien)

Gelb unter möglichst weitgehender Berücksichtigung eines Zwei-Meter-Abstandes, der jedoch kurzfristig unterschritten werden kann, (vorzugsweise im Freien),

Orange/Rot: unter strikter Einhaltung eines Zwei-Meter-Abstandes im Freien

durchgeführt werden.

„Bewegung und Sport“ im Regelschulwesen

Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II sowie schulische Sonderformen an MS und AHS „unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen oder skisportlichen Ausbildung“, BAFEP und BASOP:

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

Raum: Der Unterricht kann in vorgesehenen Funktionsräumen und Turnhallen – vorzugsweise jedoch im Freien – stattfinden.

Hygienehinweise: Einhaltung allgemeiner Hygienebestimmungen; Nach dem Betreten des Umkleideraumes (vor und nach der Sportausübung) sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren. Turnhallen und Funktionsräume sollen mehrmals während des Tages belüftet werden.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Raum: Vorzugsweise im Freien; in Turnhallen und Funktionsräumen dann, wenn die entsprechenden Hygienehinweise eingehalten werden können.

Hygienehinweise: Einhaltung eines Abstands von zwei Metern (auch beim Umkleiden). Der Abstand darf situationsbedingt kurzfristig unterschritten werden, z. B. im Zuge von Sportspielen oder beim Helfen und Sichern. Nach dem Betreten des Umkleideraumes (vor und nach der Sportausübung) sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren. Turnhallen und Funktionsräume sollen mehrmals während des Tages belüftet werden; MNS auf dem Weg von der Klasse zum Umkleideraum/Turnsaal.

Didaktische Hinweise: Anpassung des Unterrichts an die Hygienebestimmungen. Beim Schwimmunterricht sind die jeweiligen Bestimmungen der Badverwaltung einzuhalten. Keine Sportarten, die ein Unterschreiten der Abstandsregel für längere Zeit bedingen (Zweikampf, Gruppenchoreografien etc.).

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

Raum: Unterricht findet ausschließlich im Freien statt.

Organisation: Der Klassenverband bleibt auch beim Unterricht in Bewegung und Sport bestehen (koedukativer Unterricht).

Sportbekleidung: Unterricht erfolgt in Straßenkleidung – kein Umziehen in Umkleideräumen.

Hygienehinweise: Durchgehende Einhaltung eines Zwei-Meter-Abstandes. Vor und nach der Sportausübung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel ist dabei von der Lehrperson zu verwahren.

Didaktische Hinweise: Anpassung des Unterrichts an die Hygienebestimmungen. Keine Sportspiele oder Kontaktsportarten, bei denen der Zwei-Meter-Abstand unterschritten wird. Einsatz von Bewegungsformen, die ohne Sicherung und unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden können (z. B. Fitnessübungen, Koordinationsübungen, Tanz, Konzentrations- und Entspannungsübungen). Vermehrter Einsatz von Aufgabenstellungen, die auch zu Hause durchgeführt/bearbeitet werden können (Vorbereitung auf allfälliges Distance-Learning).

Theorieanteile im Bewegungs- und Sportunterricht: Klassenunterricht in Sportkunde und Gesundheitsthemen im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ möglich.

Schulsportbewerbe finden nicht statt.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

Umstellung auf Distance-Learning: Geeignete Aufgabenstellungen in Bewegung und Sport werden an Schüler/innen für das Distance-Learning weitergegeben. Diese orientieren sich am jeweiligen Lehrplan. Schüler/innen geben Rückmeldung zur Umsetzung der Aufgaben.

Für Schülerinnen und Schüler, für die der Präsenzunterricht verpflichtend ist, gelten die Regelungen wie bei „Orange“.

3. Nachmittagsbetreuung und verschränkte Ganztagschule

Folgende Regelungen sind im Bereich der Nachmittagsbetreuung und der verschränkten Ganztagschulen für die unterschiedlichen COVID-Warnstufen festgelegt worden:

Ampelphase „Grün“ – Geringes Risiko

Normale Nachmittagsbetreuung oder verschränkte Ganztageschule findet unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben für Schulen statt. Bereits in der Planung der Nachmittagsbetreuungsgruppen ist darauf zu achten, möglichst wenig Durchmischung zu erlauben. - -

Lerneinheiten finden in den üblichen Räumen für die GTS statt, Freizeiteinheiten in den dafür vorgesehenen Funktionsräumen bzw. in den Klassen, vorzugsweise aber im Freien.

Für die Freizeiteinheiten gilt, dass jegliche Bewegungseinheit oder musisch-kreative Beschäftigung sich an den Vorgaben für die jeweils entsprechenden Unterrichtsfächer orientiert.

Für das Mittagessen gelten die allgemeinen Hygienestandards der Gastronomie.

Ampelphase „Gelb“ – Moderates Risiko

Wie Ampelphase „Grün“, außerdem:

MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse/des Gruppenraumes.

Das Mittagessen findet je nach räumlichen Gegebenheiten gestaffelt statt.

Ampelphase „Orange“ – Hohes Risiko

MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse/des Gruppenraumes; zusätzlich kann von der Lehrkraft/der Betreuungsperson das Tragen des MNS angeordnet werden, wenn Gruppenaktivitäten stattfinden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen.

Möglichst keine klassenübergreifenden, jedenfalls aber konstante Gruppen.

Möglichst wenige Raumwechsel der Gruppen innerhalb des Schulhauses.

Lerneinheiten in Analogie zu Unterrichtseinheiten in fix zugewiesenen Räumlichkeiten oder nach Möglichkeit auch im Freien.

Freizeiteinheiten: Bewegungseinheiten und musisch-kreative Einheiten orientieren sich an den Vorgaben für die entsprechenden Unterrichtsfächer.

Das Mittagessen wird unter weiterer Verkleinerung der Gruppen (je nach örtlichen Gegebenheiten) gestaffelt eingenommen. Es gelten dabei die allgemeinen Hygienestandards der Gastronomie.

Ampelphase „Rot“ – Sehr hohes Risiko

Die Ganztagsbetreuung wird im Notbetrieb durchgeführt. In der Nachmittagsbetreuung werden für angemeldete und auch bei Ampelphase „Rot“ anwesende Schüler/innen möglichst kleine, stabile Gruppen gebildet. Die Weiterführung der verschränkten Form der GTS wird schulautonom entschieden.

MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse/des Gruppenraumes; zusätzlich kann von der Lehrkraft/der Betreuungsperson das Tragen des MNS angeordnet werden, wenn Gruppenaktivitäten stattfinden, die ein Abstandhalten nicht mehr zulassen.

Der Betreuungsteil wird unter Einhaltung der Hygienevorgaben in fix zugewiesenen Räumlichkeiten oder nach Möglichkeit im Freien abgehalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Gruppen innerhalb des Schulhauses möglichst wenige Raumwechsel vornehmen.

Lerneinheiten werden analog zum Distance-Learning organisiert – nach Möglichkeit erfolgt computergestützte Betreuung vor Ort, sodass der Kontakt zwischen Betreuungspersonal und Schüler/innen sowie innerhalb der Schüler/innen-Gruppe minimiert werden kann.

Freizeiteinheiten finden eingeschränkt statt:

Freizeiteinheiten innerhalb des Schulhauses werden analog zu den Lerneinheiten gestaltet, d. h. mit minimierten Kontaktmöglichkeiten zu Betreuungspersonal und anderen Schülerinnen und Schülern.

Bewegungseinheiten orientieren sich an den Vorgaben für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport und sind im Freien abzuhalten.

Singen und Instrumentalunterricht sind untersagt.

Für das Mittagessen müssen individuelle Regelungen an den Schulstandorten getroffen werden wie z. B. Lunchpakete des Buffetbetreibers oder private Verpflegung je nach örtlichen Gegebenheiten.

Bei gemeinsamen Mittagessen in einem Speisesaal soll dieses gestaffelt organisiert werden. Es gelten dabei die allgemeinen Hygienestandards der Gastronomie.